

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Wittstock/Dosse (-Stadtordnung-)

Aufgrund des § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl.I S.266), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.19), wird vom Bürgermeister der Stadt Wittstock/Dosse als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wittstock/Dosse vom 25.09.2024 für das Gebiet der Stadt Wittstock/Dosse folgende ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Wittstock/Dosse (-Stadtordnung-) erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Verhalten auf Straßen und in Anlagen
- § 4 Verunreinigungen
- § 5 Öffentliche Bedürfnisanstalten, Notdurft
- § 6 Nutzung von Kinderspielplätzen, öffentlichen Sport- und Freizeiteinrichtungen
- § 7 Anpflanzungen
- § 8 Lärm
- § 9 Halten und Führen von Tieren
- § 10 Gefahrenabwehr
- § 11 Hausnummerierung
- § 12 Ausnahmegenehmigungen
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für alle Straßen und Anlagen auf dem Gebiet der Stadt Wittstock/Dosse.
- (2) Spezielle Regelungen in anderen Vorschriften gehen den Regelungen dieser Verordnung vor.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Plätze. Zu den Straßen im Sinne dieser Verordnung gehören alle Fahrbahnen, Rad- und Gehwege, Bushaltestellen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Grünstreifen, Parkplätze, Parkbuchten, Rastplätze, Brücken, Über- und Unterführungen, Durchfahrten, Durchgänge, Treppen, Rampen, Gräben und Böschungen, letztere, soweit sie zum Straßenkörper gehören.
- (2) Anlagen sind alle der Allgemeinheit zugänglichen Flächen wie Grün- und Gartenanlagen, Spielplätze, Freizeit-, Sport- und Parkanlagen, Friedhöfe, Beete mit Anpflanzungen, Brunnen, Böschungen, Dämme, Uferanlagen, Zelt- und Badeplätze, Liegewiesen, Teiche und Gewässer einschließlich deren Ufer und Uferwege und ähnliche Einrichtungen.

§ 3

Verhalten auf Straßen und in Anlagen

- (1) Straßen und Anlagen dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und bei fehlender oder zweifelhafter Zweckbestimmung nur in der üblichen Weise genutzt werden (Gemeingebrauch).
- (2) Auf Straßen und in Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere
 - a) aggressives Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-Stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen),
 - b) Lagern in Personengruppen (wenn sich diese an denselben Orten regelmäßig ansammeln und dabei Passanten bei der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauchs behindern),
 - c) Störungen in Verbindung mit Alkoholgenuss (z.B. Grölen, Anpöbeln von Passanten, herumliegen lassen von Flaschen oder Gläsern, da eine erhöhte Verletzungsgefahr durch Scherben besteht),
 - d) Nächtigen auf Bänken und Stühlen sowie das Umstellen von Bänken und Stühlen zu diesem Zweck sowie
 - e) Lärmen und Erzeugen lauter Musik.
- (3) Zum Schutz der Straßen und Anlagen ist es untersagt:
 - a) Beete mit Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile außerhalb der Wege zu befahren oder zu betreten, sofern dies nicht in ihrer Zweckbestimmung liegt oder ausdrücklich gestattet ist,
 - b) die Wege in Anlagen zu befahren, soweit dies nicht ausdrücklich gestattet ist,
 - c) öffentliche Einrichtungen zu beschädigen, zu entfernen oder zweckfremd zu benutzen,
 - d) in Anlagen zu reiten, sofern dies nicht ausdrücklich gestattet ist,
 - e) Wohnmobile, Wohnanhänger und Zelte außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zu Wohn- und Übernachtungszwecken auf Straßen und in Anlagen ab- oder aufzustellen,
 - f) Fahrzeuge zum Zwecke des Parkens oder Haltens in Anlagen abzustellen oder sie zu befahren,
 - g) auf Straßen und in Anlagen Feuer anzuzünden oder Grillgeräte zu gebrauchen,
 - h) Kraftfahrzeuge, Anhänger oder sonstige Gegenstände auf Straßen und in Anlagen zu reparieren sowie Öl zu wechseln. Dies gilt nicht für Kleinst- und Notreparaturen an Fahrzeugen mit plötzlichen Betriebsschaden.
 - i) Kraftfahrzeuge oder sonstige Gegenstände auf Straßen oder in Anlagen zu reinigen sowie
 - j) auf Grünstreifen zu halten oder zu parken.
- (4) Hydranten, Kontrollschächte, Schachtdeckel, Einstiege und Abdeckungen von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie die dazu gehörenden Hinweisschilder dürfen nicht verdeckt werden.

§ 4 Verunreinigungen

- (1) Jegliche Verunreinigung von Straßen und Anlagen sowie öffentlichen Einrichtungen ist untersagt, insbesondere dürfen
 - a) Straßen und Anlagen und deren Ausstattung, insbesondere Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Versorgungsanlagen, Wartehäuschen, Denkmäler, Wände, Einfriedungen, Bauzäune, Schilder, Masten, Bänke und Pflanzschalen nicht beschmutzt, beschmiert, beklebt, bemalt oder besprüht werden,
 - b) Plakate, Anschläge, Schilder, Beschriftungen, Plakatständer oder andere Werbemittel jeder Art ohne Genehmigung nicht angebracht bzw. aufgestellt werden,
 - c) auf Straßen und in Anlagen Abfälle wie z. B. Pappeller, Kunststoffbecher, Blechdosen, Zigarettenschachteln, Zigarettkippen, Zeitungen und ähnliches nicht weggeworfen werden,
 - d) in städtische Papierkörbe keine Haus- oder Gewerbeabfälle gefüllt werden,
 - e) Abfallbehälter, Wertstoffbehälter und Sperrmüll erst ab dem Tag vor dem Abfuhrtag zur Abholung bereitgestellt werden und müssen am Abfuhrtag bis 20.00 Uhr wieder beseitigt werden.
- (2) Hat jemand die Straße, Anlage oder öffentliche Einrichtung verunreinigt, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.

§ 5 Öffentliche Bedürfnisanstalten, Notdurft

- (1) Der Aufenthalt in öffentlichen Bedürfnisanstalten ist nur zum Zweck der Verrichtung der Notdurft gestattet.
- (2) Die Verrichtung der Notdurft ist auf Straßen und Anlagen außerhalb von Bedürfnisanstalten verboten.

§ 6 Nutzung von Kinderspielplätzen, öffentlichen Sport- und Freizeiteinrichtungen

- (1) Die Nutzung und der Aufenthalt von Personen auf Kinderspielplätzen und öffentlichen Sport- und Freizeiteinrichtungen kann durch Hinweisschilder geregelt werden.
- (2) Soweit nicht durch Hinweisschilder eine andere Altersgrenze festgesetzt ist, dürfen Kinderspielplätze nur von Kindern bis zum Alter von 12 Jahren benutzt werden. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte oder Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen.
- (3) Der Alkoholkonsum auf Kinderspielplätzen sowie auf anderen ausdrücklich für Kinder vorgesehene Flächen ist verboten. Gleiches gilt für andere berauschende Mittel und Tabakwaren.
- (4) Soweit der Aufenthalt in öffentlichen Sport- und Freizeitanlagen nicht durch Hinweisschilder geregelt ist, ist der Aufenthalt von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr gestattet.

§ 7 Anpflanzungen

- (1) Hecken und ähnliche Einfriedungen dürfen nicht in die Straße hineinragen. Bäume und Sträucher, die in die Straße hineinragen, sind derart zu beschneiden, dass sie den Straßenverkehr nicht be-

- hindern und amtliche Verkehrsschilder oder öffentliche Beleuchtungseinrichtungen nicht verdecken. Sie sind mindestens so weit zurückzuschneiden, dass die Geh- und Radfahrwege vom Erdboden bis mindestens zur Höhe von 2,5 m und die Fahrbahnen vom Erdboden bis mindestens zur Höhe von 4,5 m sowie der mindestens 0,5 m breite Teil des seitlichen Fahrbahnrandes frei bleiben.
- (2) Einfriedungen von Grundstücken an Straßen und Anlagen müssen derart errichtet und unterhalten werden, dass sie Verkehrsteilnehmer weder gefährden noch behindern und im Bereich von Straßenkreuzungen, -kurven und -einmündungen für Verkehrsteilnehmer keine Sichtbehinderung darstellen.

§ 8

Lärm

- (1) Jeder hat durch rücksichtsvolles Verhalten dafür Sorge zu tragen, dass zu jeder Zeit der Lärm gemindert wird und vermeidbare Lärmbelastigungen unterbleiben.
- (2) Von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen sind Betätigungen verboten, welche geeignet sind, die Ruhe zu stören. Hierzu gehören u.a. auch laute Gartenfeste und Hausfeste bei offenem Fenster sowie geräuschvolle Sportausübung.
- (3) Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen im Freien, und wenn der Lärm nach außen dringt, auch im Haus sonn- und feiertags ganztägig und werktags von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr nicht ausgeführt werden. Insbesondere das Betreiben von lärmverursachenden Maschinen und Geräten ist in dieser Zeit nicht erlaubt.

§ 9

Halten und Führen von Tieren

- (1) Wer Tiere mit sich führt ist verpflichtet, die von ihren Tieren verursachten Verunreinigungen unverzüglich ordnungsgemäß zu beseitigen. Zur Beseitigung von Tierkot hat der Führende des Tieres geeignete Behälter/Tüten mitzuführen. Diese sind auf Verlangen der Ordnungsbehörde vorzuzeigen.
- (2) Das Halten und Führen von Hunden hat entsprechend der Hundehalterverordnung zu erfolgen.
- (3) Unabhängig von dem in der Hundehalterverordnung vorgeschriebenen Leinenzwang besteht in der Innenstadt von Wittstock/Dosse einschließlich der die Stadtmauer umschließenden Wallanlagen mit dem Friedrich-Ebert-Park Leinenzwang.
- (4) Darüber hinaus hat jeder Hundeführer außerhalb von Absatz 3 eine Leine mitzuführen, um diese im Bedarfsfall anzulegen.

§ 10

Gefahrenabwehr

- (1) Gegenstände, die auf Straßen oder Anlagen herabfallen können und dadurch Personen und Sachen gefährden, sind zu sichern. Ist dies nicht möglich, so sind die Gegenstände unverzüglich zu entfernen. Der gefährdete Teil der Straße oder der Anlage ist abzusperren und bei Dunkelheit oder schlechter Witterung durch gelbes Licht zu kennzeichnen.
- (2) Die Pflicht zur Absicherung, Entfernung oder Kenntlichmachung besteht auch, wenn Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr auf Straßen oder in Anlagen durch Hindernisse, offene Schächte oder ähnliches gefährdet werden.

- (3) Überhängende Schneemassen und Eiszapfen sind von Gebäuden zu entfernen, wenn dadurch Personen oder Sachen gefährdet werden können.
- (4) Frisch gestrichene öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen (z.B. Gebäudewände, Einfriedungen, Bänke) sind, solange sie abfärben, durch ausreichenden auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.

§ 11

Hausnummerierung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Grundstück auf seine Kosten mit der von der Stadt Wittstock/Dosse festgesetzten Hausnummer zu versehen. Ihm obliegt die Beschaffung, Anbringung und Instandhaltung der Nummernschilder. Die Verpflichtung schließt auch die Pflicht zur Änderung, Neuankündigung und Instandhaltung der Nummernschilder im Falle einer neuen Nummerierung ein.
- (2) Hausnummernschilder müssen so angebracht werden, dass sie von der Straße deutlich sichtbar sind. Die Sichtbarkeit darf nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder, Schutzdächer usw. beeinträchtigt werden.
- (3) Die Nummernschilder sind in der Regel neben dem Hauseingang in einer Höhe von 2,00 m bis 2,50 m anzubringen. Ist bei Grundstücken mit Vorgärten das Nummernschild nicht erkennbar, dann ist die Hausnummer am straßenwärts gelegenen Eingang zum Grundstück anzubringen.
- (4) Bei einer neuen Nummerierung ist zur besseren Orientierung die alte Nummer neben der neuen Nummer für die Dauer von einem Jahr am Haus bzw. Grundstück zu belassen. Sie ist rot durchzustreichen, so dass sie noch lesbar ist. Nach Ablauf dieses Zeitraumes ist die alte Nummer zu entfernen.
- (5) Für die Anbringung der Nummernschilder wird eine Frist von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides gesetzt. Bei Neubauten sind die Nummernschilder spätestens vor Bezug bzw. Inbetriebnahme des Gebäudes anzubringen.
- (6) Den Eigentümern stehen die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z.B. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte) gleich.

§ 12

Ausnahmegenehmigungen

Auf Antrag kann die örtliche Ordnungsbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Die Ausnahmen können unter Bedingungen und Befristungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 zum Verhalten auf Straßen und Anlagen,
 - b) den Bestimmungen des § 3 Abs. 3 zum Schutz der Straßen und Anlagen,
 - c) den Bestimmungen des § 4 zu Verunreinigungen,
 - d) den Bestimmungen des § 5 zu Öffentliche Bedürfnisanstalten, Notdurft,
 - e) den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 bis 4 zur Nutzung von Kinderspielflächen und öffentlichen Sport- und Freizeitanlagen,
 - f) den Bestimmungen des § 7 zu Anpflanzungen,

- g) den Bestimmungen des § 9 Abs. 1, 3 und 4 zu Halten und Führen von Tieren,
 - h) den Bestimmungen des § 10 zu Gefahrenabwehr,
 - i) den Bestimmungen des § 11 zu Hausnummern
- dieser Verordnung zuwiderhandelt oder gegen Nebenbestimmungen von Genehmigungen im Sinne des § 12 dieser Verordnung verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von 5,- € bis 1.000,- € geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind.
 - (3) Zuständige Ordnungsbehörde ist der Bürgermeister der Stadt Wittstock/Dosse.

§ 14

Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung - Stadtordnung - tritt am 8. Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt.

Stadt Wittstock/Dosse,

Dr. Philipp Wacker
Bürgermeister